

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren
und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage
gemäß Art. 37 / 53 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Faxnummer

Verbringung:

Von

☐ gehaltenen Tieren

☐ Erzeugnissen

Tierart:

Menge (in t)

Anzahl Transporte

(ggf. Ladeplan beifügen)

innerhalb

☐ der Schutzzone

☐ der Überwachungszone

aus

☐ der Schutzzone

☐ der Überwachungszone

Herkunftsbetrieb (Standort):

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb (Anlage zur Verarbeitung und Beseitigung tierischer
Nebenprodukte):

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

voraussichtlicher Versand

____.____.2025 _____ Uhr ggf. Ladeplan beifügen (insb. bei Versand über mehrere Tage)

Die beigefügten Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die allgemeinen Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte zurück senden an:

Kreis Minden-Lübbecke
-Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt-
Portastr. 13
32423 Minden

oder per

Fax: 0571/ 807 30862
E-Mail: veterinaeramt@
minden-luebbecke.de

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Datum
	Stempel, Unterschrift

Biosicherheitsmaßnahmen

1. **Personenschleuse an jedem Stallgebäude:** Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
2. **Streiffahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. **Personenschleuse an der Hofeinfahrt:** Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.
5. **Befestigte Hofeinfahrt:** Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. **Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren. Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen,** so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinköten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/ Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Allgemeine Bedingungen an das Verbringen

Alle genehmigten Verbringungen müssen

- ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone) erfolgen.
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege erfolgen.
- unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden erfolgen.
- ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen.

Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass:

- die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und ihrer Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß der Verordnung EU 2020/687 nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.
- die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß der Verordnung EU 2020/687 nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.